

BGer 8C_86/2013 vom 8. Mai 2013

Bundesgericht, 2013-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_86_2013

FR: TF 8C_86/2013 du 8 mai 2013

IT: TF 8C_86/2013 del 8 maggio 2013

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann eine Beschwerde mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. BGE 132 II 257 E. 2.5 S. 262; 130 III 136 E. 1.4 S. 140). Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind. Es ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen werden (BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Gemäss Art. 6 Abs. 1 UVG erbringt die Unfallversicherung auch Leistungen bei Berufskrankheiten. Als Berufskrankheiten gelten nach Art. 9 Abs. 1 UVG Krankheiten (Art. 3 ATSG), die bei der beruflichen Tätigkeit ausschliesslich oder vorwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht worden sind. Der Bundesrat erstellt die Liste dieser Stoffe und Arbeiten sowie der arbeitsbedingten Erkrankungen. Gemäss der Liste im Anhang 1 zur UVV gilt Asbeststaub als schädigender Stoff im Sinne von Art. 9 Abs. 1 UVG .

E. 3

Es steht fest und ist unbestritten, dass der Versicherte seit spätestens 1999 an einer schweren COPD litt. Streitig und zu prüfen ist demgegenüber, ob diese COPD überwiegend wahrscheinlich vorwiegend durch die unbestrittene Asbeststaub-Exposition verursacht worden war.

E. 4

Das kantonale Gericht hat in umfassender Würdigung der medizinischen Akten, insbesondere aber gestützt auf das Gutachten des Dr. med. R. _____ vom 16. September

2011, eine vorwiegende Verursachung des COPD des Versicherten durch die Asbeststaub-Exposition verneint. Auf ein im Verfahren nach Art. 44 ATSG eingeholtes Gutachten ist rechtsprechungsgemäss abzustellen, wenn nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (BGE 135 V 465 E. 4.4 S. 470). Solche vermögen die Beschwerdeführerinnen nicht darzutun: Entgegen ihren Vorbringen erscheint zur Klärung der Ätiologie der COPD ein klinischer Pneumologe als geeignet, der Beizug eines Arbeits- oder Rechtsmediziners aber nicht als zwingend geboten. Gemäss den zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz vermag der Umstand, dass ein Arzt wiederholt von einem Sozialversicherungsträger als Gutachter beigezogen wird, für sich allein keinen Ausstandsgrund zu begründen (SVR 2012 IV Nr. 18 S. 81, 9C_481/2010 E. 1). Wie das Bundesgericht bereits in dem denselben Versicherten betreffenden Urteil 8C_940/2009 vom 8. März 2010 E. 4.6 ausgeführt hat, ist das Privatgutachten des Dr. med. C. _____ vom 13. August 2008 nicht vollständig nachvollziehbar, so dass auf dieses nicht abschliessend abgestellt werden kann. Somit ist nicht zu beanstanden, dass Vorinstanz und Verwaltung eine Leistungspflicht für die COPD des Versicherten verneint haben; die Beschwerde der Erben des Versicherten ist demnach abzuweisen.

E. 5

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.